

Beschlussvorlage

081/2019

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
26.06.2019	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Kreistag Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung des Kreistages wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 18.06.2019

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Gemäß § 30 Abs. 2 der Landkreisordnung ist die Geschäftsordnung auf die jeweilige Wahlzeit des Kreistages beschränkt. Nach der Neuwahl hat der Kreistag erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen, bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung.

Der Kreistag beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder eine Geschäftsordnung (vgl. § 30 Abs. 1 LKO).

Die beiliegende Geschäftsordnung entspricht der Verfahrensweise in der abgelaufenen Wahlperiode, mit folgenden Änderungen:

Neu eingefügt

§ 2

Unterlagen

- (1) Den Mitgliedern des Kreistages, seiner Ausschüsse, den stellvertretenden Mitgliedern in den Ausschüssen, und den Mitgliedern der Beiräte gem. § 49a und 49b LKO wird der Zugang zum Ratsinformationssystem (Onlineportal) zur Verfügung gestellt.
- (2) Den Mitgliedern des Kreistages, sowie den stimmberechtigten Mitgliedern seiner Ausschüsse werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Tablets sowie die dazugehörige App kostenfrei zur Verfügung gestellt. Den Beiräten gem. § 49a und 49b LKO werden jeweils zwei Tablets mit der zugehörigen App zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.
- (3) Den Stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedern in den Ausschüssen des Kreistages wird in der Sitzung, in der diese die Vertretung ausüben, ein Tablet zur Verfügung gestellt.
- (4) Einladungen, Beschlussvorlagen, sonstige Sitzungsunterlagen und Niederschriften werden ausschließlich in digitaler Form über das Ratsinformationssystem und die App zur Verfügung gestellt.

- (5) Da über das Ratsinformationssystem und die App sensible und schutzwürdige Informationen bereitgestellt und aufgerufen werden, bestehen für den Betrieb, für den Hardwareeinsatz und für die Nutzung dieser Dienste technische und organisatorische Anforderungen, um den Bestimmungen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (6) Verbindliche organisatorische Maßnahme ist die Abgabe einer Datenschutzerklärung aller in Absatz 1 genannten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Erst nach Abgabe der Datenschutzerklärung werden die mobilen Endgeräte und die Zugangsdaten zum Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Geändert

§ 3

Form und Frist der Einladung

- (1) Die Kreistagsmitglieder, die Kreisbeigeordneten und der leitende staatliche Beamte werden über das Ratsinformationssystem und die App unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.
- (2) Zwischen der digitalen Bereitstellung der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen, sofern nicht die Hauptsatzung eine längere Einladungsfrist vorsieht. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

Entfallen

§ 26

Niederschrift

(4) Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse und Beiräte erhalten die Kreistagsmitglieder über die namentlich zugewiesenen Fächer im Ratssaal. Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten die Niederschriften per Post. Sofern Kreistagsmitglieder, Kreisbeigeordnete und der leitende staatliche Beamte über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können sie dem Landrat schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Niederschriften übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Niederschriften und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Niederschriften im Sinne des Abs. 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Landrat außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Versendung der Niederschrift erfolgen soll.

Anlagen:

Entwurf Geschäftsordnung